



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Änderung des Sozialgesetzbuches II (SGB II)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene im Rahmen der Änderung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) für nachstehend aufgelistete Punkte einzusetzen, im Rahmen einer Bundesratsbefassung entsprechend zu votieren und ggf. zur Umsetzung eine Bundesratsinitiative durchzuführen.

1. Im Rahmen der Ost-West Angleichung der Höhe der Regelleistung im SGB II (und SGB XII) muss eine generelle Überprüfung der Regelsätze auf Grundlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durchgeführt werden.
2. Die mit der Gesundheitsreform 2004 gesetzlich vorgegebenen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen müssen nachvollziehbar in der Regelleistung im SGB II (und SGB XII) berücksichtigt werden.
3. Es muss eine gesetzliche Regelung formuliert werden, damit „atypische einmalige Bedarfe“ im SGB II (und SGB XII) berücksichtigt werden können und bspw. eine Finanzierung von Babyerstaussstattung oder Schülerkostenbeihilfe zur Unterstützung einkommensschwacher Familien ermöglicht wird.
4. Die Sachzuständigkeit für das Antragsverfahren sowie die Ermittlung von Einkommen / Einkommensgrenzen für die Bewilligung des Kindergeldzuschlages müssen zwischen den Rechtskreisen des SGB II, SGB XII sowie des Bundeskindergeldgesetzes harmonisiert werden.
5. Die Sachzuständigkeit sowie die Ausgestaltung der einzelnen Leistungsangebote (Berufs- und Ausbildungsberatung, Berufs- und Ausbildungsvermittlung, Vermittlung berufsvorbereitender - und Integrationsmaßnahmen) für junge Arbeitslose bis 25 Jahre müssen eindeutig und in einer Hand geregelt werden.

6. Der eigenständige Leistungsanspruch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre auf ALG II und die Übernahme von Wohnkosten darf nicht grundsätzlich und in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden oder zu einer Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt führen.
7. Die Übernahme von Mietschulden oder Mietkautionen im Rahmen des SGB II (und SGB XII) darf nicht ausschließlich auf eine Darlehensgewährung begrenzt werden. In begründeten Fällen muss weiterhin eine „Beihilfeleistung“ gewährt werden können.
8. Die Ausschöpfung der für Eingliederungsmaßnahmen bereit gestellten Budgetmittel muss durch Anreizsysteme oder geeignete rechtliche Vorgaben sicher gestellt werden.
9. Die Vorgaben für die Einrichtung und Durchführung von 1-Euro-Jobs (Zusätzlichkeit, allgemeines Interesse, Dauer, Qualifizierungsanteile) müssen verstärkt überprüft und ihre Einhaltung sicher gestellt werden.

Monika Heinold
und Fraktion